Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung
- eines qualifizierten Bebauungsplanes - ¹) mit Grünordnung
- der <u>5. Änderung eines Bebauungsplanes</u> - ¹)

Der Stadt - Markt - Gemeinderat Wackersdorf

hat am 04.06.2014 für das Gebiet BG "Heselbach-Nord" Gebiet 1

In dem Gebiet 1 ist ein Kniestock von 1,25 - bei gleichbleibender Wandhöhe - zugelassen.

einen Bebauungsplan - die Änderung des Bebauungsplanes ¹) - als Satzung beschlossen. Diese
Bebauungsplane - Diese Änderung des Bebauungsplanes - 1) ist von der Regierung von/der 1 vor
Landratsamt mit Schreiben vom Nr. genehmigt worden - gilt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB al
genehmigt ¹) ist von der Regierung von/der ⁴) / vom Landratsamt mit Schreiben vom N
gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden - gilt gem. § 11 Abs.
Bau GB als rechtsaufsichtlich unbedenklich 1).
Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus - in de

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus - in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft - ¹) **Wackersdorf** Zimmer-Nr. **4, EG** während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt - der Bebauungsplan - die Änderung des Bebauungsplanes - 1) mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle eine Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsauflagen und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag Amtstafeln			Wackersdorf, 19.09.2014
(z.B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)			Ort, Tag Vgem Wackersdorf
am ³)	19.09.2014	(Siegel)	Dienststelle
Abgenommen am	20.10.2014		Unterschrift Thomas Falter, 1. Bürgermeister
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)			Dienstbezeichnung

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!